

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 27

20.05.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021) BayMBL. Nr. 171, BayRS 2126-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai. 2021 (BayMBL. Nr. 351) für den Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz nach Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Schreiben der Regierung der Oberpfalz zum 20.05.2021

143

Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Anpassung der festgelegten Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Form der Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021.

148

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

151

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Amtliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021) BayMBL. Nr. 171, BayRS 2126-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai. 2021 (BayMBL. Nr. 351) für den Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz nach Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Schreiben der Regierung der Oberpfalz zum 20.05.2021

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt für den Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz auf Grundlage des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung

und Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Die Außengastronomie** darf für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktverfolgung unter folgenden weiteren Voraussetzungen öffnen:
 - a) Besucher*innen benötigen für den Zutritt zum Gastbereich einen gültigen Test auf SARS-CoV2 mit negativem Ergebnis. PCR-Tests, POC-Antigentest und Selbsttest dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
 - b) Der Nachweis entfällt bei Personen des gleichen Hausstandes, die allein an einem Tisch sitzen.
 - c) Alternativ gilt auch der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Nachweis als Genesener. Der Impfnachweis gilt als vollständig, wenn die Zweitimpfung 15 Tage zurückliegt. Als Nachweis als Genesener gelten eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung mit SARS-CoV2, ein positives Testergebnis, das nach der Erkrankung über eine zurückliegende Infektion mit SARS-CoV2 abgenommen worden ist. Der abgenommene Test muss mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegen. Weiterhin gilt auch die Absonderungsbescheinigung als Erkrankter mit SARS-CoV2 als Nachweis. Diese Infektion oder Erkrankung darf allerdings nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
 - d) Der Gastbereich muss deutlich gekennzeichnet sein und sich vom öffentlichen Bereich abgrenzen. Im öffentlichen Bereich um die gekennzeichneten Gastbereiche ist das Stehen und verweilen nicht gestattet. Die weiterhin geltenden Alkoholverbotzonen sind zu beachten.
 - e) Innerhalb des Gastbereichs sind die Abstandsregeln einzuhalten. Für die Gäste besteht FFP2-Maskenpflicht, sofern diese nicht am zugewiesenen Tisch Platz genommen haben. Für Service-Personal, das sich in Gastbereich aufhält, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - f) Während des Schankbetriebes ist der „to go“-Ausschank von alkoholischen Getränken nicht gestattet.
 - g) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, dass auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie erstellt wurde.
 - h) Die Außengastronomie hat um 22.00 Uhr zu schließen.

2. **Theater, Konzerthäuser und Kinos** dürfen für Besucher*innen mit entsprechendem Testnachweis nach Nr. 1 a) öffnen. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 a).
 - a) Die Unterpunkte Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - b) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage der „Rahmenkonzepte Kultur und Kino“ erstellt wurde.

3. Des Weiteren darf auch kontaktfreier **Sport** im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten, sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, stattfinden, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 a) verfügen,

- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 a) verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
 - d) Die Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - e) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage des „Rahmenkonzeptes Sport“ erstellt wurde.
4. **Übernachtungsangebote** von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass alle Übernachtungsgäste bereits bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 a) verfügen. Ebenso zulässig sind im Rahmen der Übernachtungsangebote ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen unter der Voraussetzung eines negativen Testnachweises nach Nr. 1 a) Weiterhin gilt:
- a) Die Unterpunkte Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - b) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage des „Hygienekonzeptes Beherbergung“ erstellt wurde.
5. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, **Kultur-** und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 a) gestattet.
- a) Die Unterpunkte Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - b) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage der „Rahmenkonzepte Kultur und Kino“ erstellt wurde.
6. **Musikalische oder kulturelle** Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- a) Die Unterpunkte Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - b) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage der „Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ erstellt wurde.
7. **Die Öffnung von Freibädern** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 a) und nach vorheriger Terminbuchung.
- a) Die Unterpunkte Nr. 1 c) und e) gelten entsprechend.
 - b) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf der Grundlage des entsprechenden Rahmenkonzeptes erstellt wurde.
8. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 20.05.2021 sein Einvernehmen erteilt.

9. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV die Regelungen eintreffen, die für den Inzidenzwert über 100 gelten.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Neumarkt in der Oberpfalz als bekannt gegeben.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind sämtliche erstellte und von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachte Hygienekonzepte. Soweit keine Hygienekonzepte vorliegend benannt sind, sind die Bekanntmachungen der Bayerischen Ministerialblätter zu beachten und die Seiten der zuständigen Ministerien zu überprüfen.

Es handelt sich um folgende Konzepte:

- „Rahmenkonzept Sport“ (BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)
- „Rahmenkonzept für Kultur und Kinos“ (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- „Rahmenkonzept Gastronomie“ (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>), sofern nicht bis 21.05.2021 das aktualisierte Hygienekonzept bekannt gemacht worden ist.
- „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 19. Mai 2021, Az. 71-4800a/43 und G55b-G8390-2020/3792-17, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Rahmenkonzept_Beherbergung.pdf
- „Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>

Gründe

I.

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§28 Abs. 1IfSG, § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV
Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach

kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen, wenn in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz befindet sich auf einem sogenannten stabilen Niveau. Ein tendenzieller Rücklauf der Zahlen ist zu erkennen. Seit dem 11. Mai 2021 fallen die Zahlen im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

12.05.2021: 124,1
13.05.2021: 108,5
14.05.2021: 109,2
15.05.2021: 86,9
16.05.2021: 81,0
17.05.2021: 91,4
18.05.2021: 82,5
19.05.2021: 89,9
20.05.2021: 72,8

Seit dem 15.05.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 100. Am 19.05.2021 wurde der Schwellenwert von 5 Tagen überschritten. Innerhalb dieser fünf Tage hat sich der Wert stabilisiert. Nach Bekanntmachung liegt der 7.Tag in Folge vor, der den Wert von 100 unterschreitet. Somit ist von einer stabilen Inzidenzlage auszugehen. Diese Ansätze lassen eine Prognoseentscheidung zu, die die weiteren Öffnungsschritte für die Zukunft rechtfertigen und nach denen nicht davon auszugehen ist, dass in kurzer Zeit wieder der Schwellenwert von 100 überschritten wird.

Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben über die Regierung zum 20.05.2021 das Einvernehmen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Die Zulassung der Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos, der kontaktfreie Sport im Innenbereich und Kontaktsport unter freiem Himmel, der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen, sowie Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, die Öffnung von Freibädern ist nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 7 des Tenors dieser Allgemeinverfügung als angemessen anzusehen.

Im Zuge der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind die oben genannten Öffnungsmaßnahmen geeignet und erforderlich, um die schrittweisen Öffnungen der wirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der Bevölkerung vor einer erneuten Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu bewahren. Die Infektionszahlen sind auf Ebene des Landkreises, des Freistaates und auch auf Bundesebene seit einiger Zeit rückläufig. Im Zusammenhang damit steigt die Anzahl der geimpften Personen, die einen wesentlichen Anteil dazu beitragen das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Immunität in der Bevölkerung vorantreiben. Es ist somit als angemessen zu betrachten die oben genannten Öffnungsschritte vorzunehmen. Gleichzeitig müssen jedoch im Zuge einer restriktiven und schrittweisen Handhabung die Erfordernisse der jeweiligen Hygienekonzepte gewahrt werden, um einen erneuten Anstieg der Infektionen zu verhindern.

12. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt in der Oberpfalz, den 20.05.2021

Dünzkofer Björn
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Anpassung der festgelegten Örtlichkeiten für das
Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Form der
Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351)

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs.1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 2 S. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„Ausgenommen von den in Ziffer 1 genannten festgelegten Örtlichkeiten für Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der jeweiligen Öffnungszeiten im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die aufgrund der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1-6 der 12. BayIfSMV“) unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen.“

2. Die Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 werden Ziffer 4 und 5.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0 Uhr in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 wurden die festgelegten öffentlichen Verkehrsflächen von Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, (Alkoholkonsumverbot) vom 08.03.2021, Az 56-5304.7, die durch Allgemeinverfügung vom 23.04.2021, Az. 56-5304.7, geändert worden ist, angepasst.

An diesen Örtlichkeiten befinden sich auch konzessionierte Außenbereiche von Gaststätten.

Durch die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1- 6 der 12. BayIfSMV“) ist ab dem 21.05.2021 die Öffnung der Außengastronomie im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz unter den in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen erlaubt.

Da durch die Nutzung der Außengastronomie eine sich widersprechende Korrelation entsteht, bedarf es der Anpassung der Allgemeinverfügung insoweit, dass die Freischankflächen von den Allgemeinverfügungen über Alkoholkonsumverboten ausgenommen werden.

Begründung

I. Rechtmäßigkeit im formellen Sinne

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde i. S. d. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV nach § 28

Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 ist § 32 S. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG und § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12.BayIfSMV.

III. Rechtmäßigkeit im materiellen Sinne

Auf den festgelegten öffentlichen Verkehrsflächen von Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, befinden sich Gastronomiebetriebe, die durch die Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 die Möglichkeit erhalten, ihre Außenbereiche zu öffnen. Damit entsteht ein Widerspruch, der durch diese Allgemeinverfügung beseitigt wird. Den Gastronomiebetrieben wird somit die Möglichkeit eingeräumt auch in fortbestehenden Alkoholverbotzonen den Ausschank von alkoholischen Getränken zu betreiben und Gäste mit alkoholischen Getränken zu bedienen.

Voraussetzung für den Ausschank in der Außengastronomie ist eine bestehende Konzession. Dieser Erlaubnisvorbehalt besteht nur während den in der Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 vorgeschriebenen Öffnungszeiten.

Für Gäste gelten die Allgemeinverfügungen in der Weise fort, dass der Verzehr von alkoholischen Getränken nur in den Bereichen der Außengastronomie gestattet wird. Diese Maßnahme steht somit im Einklang mit den einzuhaltenden Rahmenhygienekonzepten des Ministeriums für Wirtschaft und der Allgemeinverfügung vom 21.05.2021.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den Widerspruch mit der Allgemeinverfügung schnellstmöglich zu beseitigen und der Außengastronomie die Öffnung der Außenbereich zu erlauben, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum (21.05.2021, 0 Uhr) gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg

(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., den 20.05.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

			<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt	/ neu	3464172422	20.05.2021	20.08.2021
Sparbuch Nr. alt	/ neu			

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 20.05.2021
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 27 vom 20.05.2021